

FAQs

zum Förderaufruf „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“

Allgemeines:

1) *Was sind die Kernprinzipien der Ausschreibung? Worauf kommt es an?*

Es geht darum, Willkommenskultur zu leben und die Lebenssituation der Flüchtlinge menschenwürdig zu gestalten. Außerdem sollen die Engagierten bei ihrer Arbeit für und mit den Flüchtlingen im Gemeinwesen gefördert und unterstützt werden.

Das Bürgerschaftliche Engagement (BE) für die Flüchtlinge soll in ein moderiertes Gesamtkonzept integriert sein. In diesem Gesamtkonzept sind das BE der Einheimischen, die Arbeit der Fachkräfte aller BE-Initiatoren und vor allem auch die Arbeit engagierter Flüchtlinge enthalten.

Fördervoraussetzungen:

2) *Sind nur neu initiierte Projekte förderungsfähig oder auch bereits bestehende?*

Angestrebt wird der Auf- und Ausbau von Lokalen Bündnissen für Flüchtlingshilfe. Projekte innerhalb bereits bestehender Bündnisse sind nur förderungsfähig, sofern sie sich von den bereits bestehenden Aktivitäten klar abgrenzen lassen und einen wesentlichen Ausbau bzw. wesentliche Neuerungen im Rahmen des Programms erfahren.

3) *Ist die Teilnahme am Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement notwendig?*

Eine Teilnahme ist erwünscht, um das Ziel einer nachhaltigen landesweiten Vernetzung weiter voranzubringen. Sie ist aber nicht notwendig.

4) *Warum ist eine Zustimmung der Kommune notwendig?*

Mit der Zustimmung der Kommune soll die Unterstützung der Kommune und die Nachhaltigkeit der Bündnisse gewährleistet werden.

5) *In dem Förderaufruf werden insbesondere Kommunen und Landkreise angesprochen, die bisher über keine im Flüchtlingsbereich tätigen Netzwerke verfügen. Lohnt sich daher ein Antrag von Kommunen, in denen ein solches bereits vorhanden ist?*

Ein Antrag ist in jedem Fall lohnenswert, da es ein ausgesprochenes Ziel des Programms ist, eine Vernetzung regionaler Organisationen herzustellen und einen Zusammenschluss der Netzwerke zu schaffen.

6) *Für Anträge von Verbänden ist eine Zustimmung der Kommune erforderlich. Wer genau muss/kann zustimmen?*

Ausreichend ist die Zustimmung desjenigen, der Mandat hat, die Kommune zu vertreten.

7) *Gibt es eine offizielle Ansprechperson als Beratung bei der Antragstellung?*

Ansprechpartnerin beim Sozialministerium ist:

Frau Dr. Virginie Kemter

Tel.: 0711/123-3661

Mail: virginie.kemter@sm.bwl.de

Des Weiteren sind bei den drei Kommunalen Netzwerken Fachberater für dieses Projekt eingesetzt:

Beim Landkreisnetzwerk:

Prof. Dr. Sigrid Kallfaß

Tel.: 07532/8074740

Mail: Sozialplan@t-online.de

Beim Städtenetzwerk:

Martin Müller

Tel.: 0711/22921-34

Mail: martin.mueller@staedtetag-bw.de

Beim Gemeinденetzwerk:

Prof. Dr. Paul-Stefan Roß

Tel.: 0711/1849 727

Mail: ross@dhbw-stuttgart.de

Verhältnis mehrerer Anträge zueinander:

- 8) *In dem Förderaufruf ist ausdrücklich vermerkt, dass Zuwendungsempfänger jeweils nur eine Kommune/ein Landkreis sein kann. Ist es möglich, dass sowohl der Landkreis eine Förderung erhält, als auch eine in diesem Landkreis ansässige Gemeinde?*

Ja. Ausgeschlossen sind nur mehrere Anträge derselben kommunalen Gebietskörperschaft.

- 9) *Wie wäre es, wenn sowohl die Gemeinde als auch ein in der Gemeinde ansässiger Verband einen Antrag stellt, es sich dabei aber um Zusammenschlüsse unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher Organisationen handelt?*

Das Programm zielt auf einen Zusammenschluss und nicht auf ein Nebeneinander mehrerer Lokaler Bündnisse ab. Die Förderung mehrerer Projekte in einer Kommune ist nicht vorgesehen.

- 10) *Wie ist das Verhältnis unterschiedlicher Anträge von Landkreisen, Gemeinden und freien Trägern einer Region. Muss vorher eine Abstimmung erfolgen?*

Unterschiedliche Antragsteller sollten nicht als Konkurrenten auftreten. Die Konzepte der Landkreise und der Gemeinden (wie auch freier Träger) sollten zueinander pas-

sen und ein gemeinsames, die Region stärkendes Gesamtkonzept darstellen. Dies kann bereits im Zusammenhang mit der Antragstellung vereinbart werden. Es kann jedoch auch dann ein Zusammenbringen der Einzelkonzepte erfolgen, wenn in einer Region mehrere Projekte genehmigt worden sind bzw. mehrere Konzepte (auch solche, die nicht gefördert werden) umgesetzt werden.

Bereits im Rahmen der Antragstellung kann der Landkreis über das Projekt bzw. die Antragstellung informieren, so dass darüber gesprochen werden kann, wo die Beteiligten (Standorte der Sammelunterkünfte) einen Arbeitsschwerpunkt sehen. In diesem Zusammenhang kann der Landkreis auch erkennen, wo ggf. seine ergänzende / erweiternde Funktion liegt.

11) Ist die Zuwendung eines höheren Betrags möglich, wenn sich mehrere Gebietskörperschaften zusammenschließen (bspw. eine Gemeinde und ein Landkreis)?

Das Förderprogramm zielt wesentlich auf die Vernetzung der lokalen Akteure ab, daher wird ein solcher Zusammenschluss begrüßt. Bei entsprechender Begründung kommt daher auch die Zuwendung einer höheren Summe in Betracht.

Beteiligungsverfahren und Kleinbudget:

12) Als Zuwendungsvoraussetzung ist ein Beteiligungsverfahren aller relevanten Akteure der Flüchtlingshilfe vor Ort und insbesondere eine Einbeziehung der Flüchtlinge vorgesehen. Wie genau soll dieses Beteiligungsverfahren aussehen, und handelt es sich hierbei um eine zwingende Voraussetzung?

Wünschenswert ist, dass sich alle in der jeweiligen Region mit dem Thema Flüchtlingshilfe befassen Akteure an einen „Runden Tisch“ setzen und über das Projekt beraten und abstimmen. Ein förmliches Beteiligungsverfahren ist nicht zwingend. Allerdings ist eine Vernetzung von mindestens drei zivilgesellschaftlichen Organisationen zwingend notwendig. Eine zivilgesellschaftliche Organisation in diesem Sinne kann auch ein loser Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger sein.

Notwendig ist auch eine frühzeitige Einbindung der Flüchtlinge. Jedoch ist diese Voraussetzung abhängig von einer entsprechenden Bereitschaft und der tatsächlichen Möglichkeit einer solchen Beteiligung.

13) Unter den Zuwendungsvoraussetzungen findet sich auch die Einrichtung eines Kleinbudgets, welches durch die Flüchtlinge selbst verwaltet wird. Wie sollte dies organisiert sein, bzw. sind auch andere Formen der Beteiligung möglich?

Das Programm „Gemeinsam in Vielfalt“ zielt entscheidend darauf ab, Flüchtlinge als aktive Partner in den Lokalen Bündnissen zu beteiligen. Insofern ist auch eine Beteiligung an monetären Entscheidungen wichtig und sollte auf jeden Fall in den Anträgen vorgesehen sein.

Nachträgliche Abweichungen hiervon sind bei faktischen Hindernissen mit entsprechender Begründung und Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren möglich.

Die Verwaltung des Kleinbudgets unterliegt denselben Anforderungen wie die des übrigen Förderungsbetrags. Insofern sind die Flüchtlinge durch die Programmpartner zu informieren, welche Ausgaben möglich sind, und bei der Verwaltung des Budgets zu begleiten.

Die Einbindung der Flüchtlinge kann auch derart erfolgen, dass sie bereits an den Entscheidungen über das Gesamtbudget beteiligt werden, da dies quasi ein „Mehr“ gegenüber der Selbstverwaltung eines Kleinbudgets darstellt.

Programmablauf:

14) In dem Förderaufruf steht einerseits, dass die Projekte bis 15.12.2016 abzuschließen sind, und andererseits, dass langfristige Bündnisse angestrebt werden. Wie passt das zusammen?

Es werden explizit langfristige Bündnisse angestrebt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Die diesbezüglich bereitgestellten Mittel sind allerdings bis zum 15.12.2016 zu verbrauchen.

15) Ab wann ist mit dem Projektbeginn zu rechnen?

Mit den Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Die Auswahl der zu fördernden Projekte durch eine unabhängige Jury soll im Juli erfolgen.

16) Ist bei den Projekten ein Fokus auf eine bestimmte Zielgruppe – z.B. Jugendliche mit Fluchterfahrung – in Ordnung? Oder muss man mit vielen verschiedenen Zielgruppen arbeiten?

Hier bestehen keine Einschränkungen.

17) Welche spezifische Rolle sollen die Landkreise spielen?

Die Rolle der Landkreise orientiert sich an ihren Aufgaben. Im Vordergrund steht die Koordination auf Kreisebene und in den Planungsräumen.

Die Landkreise können zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass die Integrationsbeauftragten in der Verwaltung, die Sozialarbeiter(innen), die oft für mehrere Unterkünfte zuständig sind, mit den lokalen Ehrenamtlichen eng zusammenarbeiten und beide Systeme gemeinsam planerische und begleitende Verantwortung übernehmen für:

- a. die Gestaltung des sozialen Raums (Unterkunft, Quartier, Nachbarschaft, Stadtteil, Kindergarten etc.), wobei bei dieser Gestaltung Einheimische und Flüchtlinge weitest möglich zusammenarbeiten sollen;

- b. die Herausarbeitung und Förderung der Kompetenzen / Stärken auch der Flüchtlinge;
- c. die Begleitung des Beitrags, den Flüchtlinge bei der Gestaltung ihrer sozialen Umwelt selbst leisten können.

Finanzierung:

Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Dieser muss eine aufgliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben enthalten.

18) Wie detailliert sind die Ausgaben später nachzuweisen?

Es ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorgesehen, in dem die Ausgaben summarisch aufzuführen sind. Eine Vorlage einzelner Belege und Rechnungen ist nicht erforderlich.

19) Sind bei Personalausgaben auch Personalstellen (Teilzeit) förderfähig?

Personalausgaben sind projektbezogen zulässig. Angesichts der Fördersumme spielen sie jedoch eine eher untergeordnete Rolle. Es kommen z. B. Aufstockungen oder Minijobs in Betracht.